

Bezirksjugendring Mittelfranken

Förderrichtlinien



Inhaltsverzeichnis: Förderung aus Mitteln des Bezirks Mittelfranken

1. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN
 - 1.1 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN ALLE FÖRDERBEREICHE
 - 1.2 BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN FÖRDERBEREICHE PROJEKTE 2, BILDUNG 3 UND INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN 4
2. FÖRDERBEREICH PROJEKTE
 - 2.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH PROJEKTE
 - 2.1.1 Umfang der Förderung
 - 2.1.1.1 Förderfähige Kosten**
 - 2.1.1.2 Höhe der Förderung**
 - 2.1.2 Verfahren
 - 2.1.2.1 Antragstellung**
 - 2.1.2.1.1 Anträge mit Vorantrag
 - 2.1.2.1.2 Anträge ohne Vorantrag
 - 2.1.2.2 Verwendungsnachweis**
 - 2.1.2.2.1 Anträge mit Vorantrag
 - 2.1.2.2.2 Anträge ohne Vorantrag
 - 2.1.2.3 Bewilligung**
 - 2.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH PROJEKTE
 - 2.2.1 Förderung der Kinder- und Jugendkulturarbeit
 - 2.2.1.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.1.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.2.2 Förderung von Projekten der Medienpädagogik
 - 2.2.2.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.2.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.2.3 Förderung von Projekten der interkulturellen Jugendarbeit
 - 2.2.3.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.3.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.2.4 Förderung von Projekten der politischen Bildung und Partizipation
 - 2.2.4.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.4.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.2.5 Förderung von Projekten des Gender Mainstreaming
 - 2.2.5.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.5.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.2.6 Förderung von Projekten der Inklusion von jungen Menschen mit Handicap
 - 2.2.6.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.6.2 Gegenstand der Förderung

- 2.2.7 Förderung von Projekten zu Ökologie und der Bildung zu nachhaltiger Entwicklung
 - 2.2.7.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.7.2 Gegenstand der Förderung
- 2.2.8 Förderung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit
 - 2.2.8.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.8.2 Gegenstand der Förderung
- 2.2.9 Förderung von Präventionsprojekten
 - 2.2.9.1 Zweck der Förderung
 - 2.2.9.2 Gegenstand der Förderung
- 3. FÖRDERBEREICH BILDUNG
- 3.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH BILDUNG
 - 3.1.1 Umfang
 - 3.1.1.1 Förderfähige Kosten
 - 3.1.1.2 Höhe der Förderung
 - 3.1.2 Verfahren
 - 3.1.2.1 Antragstellung
 - 3.1.2.1.1 Jugendverbände
 - 3.1.2.1.2 Stadt- und Kreisjugendringe
 - 3.1.2.2 Bewilligung**
- 3.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH BILDUNG
 - 3.2.1 AEJ – Aus und Fortbildung ehrenamtlicher JugendleiterInnen in der Jugendarbeit
 - 3.2.1.1 Zweck der Förderung
 - 3.2.1.2 Gegenstand der Förderung
 - 3.2.2 JBM – Jugendbildungsmaßnahmen
 - 3.2.2.1 Zweck der Förderung
 - 3.2.2.2 Gegenstand der Förderung
- 4. FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit
- 4.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit
 - 4.1.1 Umfang
 - 4.1.1.1 Förderfähige Kosten
 - 4.1.1.2 Höhe der Förderung
 - 4.1.2 Verfahren
 - 4.1.2.1 Antragstellung
 - 4.1.2.1.1 Anträge mit Vorantrag
 - 4.1.2.1.2 Anträge ohne Vorantrag
 - 4.1.2.2 Verwendungsnachweis**
 - 4.1.2.2.1 Anträge mit Vorantrag
 - 4.1.2.2.2 Anträge ohne Vorantrag
 - 4.1.2.3 Bewilligung**

- 4.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit
 - 4.2.1 *Zweck der Förderung*
 - 4.2.2 *Gegenstand der Förderung*
- 4.3 Weitere Fördervoraussetzungen FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit
 - 4.3.1 Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausch
 - 4.3.2 Projekte zur Anbahnung einer internationalen Maßnahme der Jugendarbeit
- 5. FÖRDERBEREICH LEUCHTTURMPROJEKTE
 - 5.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH Leuchtturmprojekte
 - 5.1.1 Umfang
 - 5.1.1.1 *Förderfähige Kosten*
 - 5.1.1.2 *Höhe der Förderung*
 - 5.1.2 Verfahren
 - 5.1.2.1 Antragstellung**
 - 5.1.2.1.1 *Anträge mit Vorantrag*
 - 5.1.2.1.2 *Anträge ohne Vorantrag*
 - 5.1.2.2 Verwendungsnachweis**
 - 5.1.2.2.1 *Anträge mit Vorantrag*
 - 5.1.2.2.2 *Anträge ohne Vorantrag*
 - 5.1.2.3 Bewilligung**
 - 5.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH Leuchtturmprojekte
 - 5.2.1. Zweck der Förderung**
 - 5.2.2 Gegenstand der Förderung**

PRÄAMBEL

Die finanzielle Förderung der mittelfränkischen Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe des Bezirksjugendrings. Mit den Förderrichtlinien wird beschrieben, in welchen Bereichen die Mittel eingesetzt werden, die der Bezirk Mittelfranken dem Bezirksjugendring für Zuschüsse an Träger der Jugendarbeit zur Verfügung stellt.

Jugendarbeit ist einem ständigen Wandel unterworfen, der sich auch in der Förderung auswirken sollte, deshalb müssen auch Förderrichtlinien neueren Entwicklungen in der Jugendarbeit Rechnung tragen. In der vorliegenden Neufassung wurden die Themenschwerpunkte des Mittelfränkischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 2012 berücksichtigt.

Für alle Förderbereiche gelten die Grundsätze der Inklusion, des Gender Mainstreaming und des Umweltschutzes. Entsprechend ist bei der Planung aller durch diese Richtlinien geförderten Projekte zu berücksichtigen, dass alle Projekte offen für junge Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Sprache, Handicap, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder der sexueller Identität sind, und die Sichtweisen aller Geschlechter sowie ökologische Aspekte beachtet werden.

1. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1.1 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN ALLE FÖRDERBEREICHE

Antragsberechtigt sind:

1. Stadt- und Kreisjugendringe in Mittelfranken
2. Mitgliedsorganisationen mit Vertretungsrecht in Stadt- und Kreisjugendringen in Mittelfranken
3. Jugendverbände auf Bezirksebene und deren Untergliederungen
4. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Mittelfranken, die ein eigenes Förderkontingent aus Mitteln des Bayerischen Jugendrings beim Bezirksjugendring Mittelfranken besitzen.

Zielgruppe:

Die Projekte richten sich an junge Menschen zwischen 6 und 26 Jahren, sowie an Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Die Zahl der mittelfränkischen, förderfähigen Teilnehmer*innen soll mindestens 6 betragen.

Dauer:

Gefördert werden Projekte mit einer Dauer von zwei Stunden bis drei Jahre.

Hinweis:

- Vorrangig auszuschöpfen sind Mittel von höheren Ebenen wie zum Beispiel Bayerischer Jugendring, Kinder- und Jugendplan des Bundes, deutsch-französisches Jugendwerk, deutsch-polnisches Jugendwerk, EU-Mittel o.ä.
- Förderungen von Dritten sind im Antrag anzugeben.
- Anträge mit einer Fördersumme unter 20 € werden nicht ausgezahlt.
- Bei der Förderung werden nur mittelfränkische Teilnehmer*innen berücksichtigt.
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
- Falls mehr Anträge eingehen als Fördermittel zu Verfügung stehen, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. **Der Förderausschuss kann beschließen in den Förderbereichen 2, 4 und 5 zunächst einen vorläufig verminderten Fördersatz auszubezahlen. Sind am Ende des Haushaltsjahres noch Fördermittel verfügbar, wird entsprechend, bis zur Höchstfördersumme, nachgefördert.**
- Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
- Durch Attest bestätigte, nachweislich erkrankte Teilnehmer*innen können für die Überörtlichkeit berücksichtigt werden.

1.2 BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN FÖRDERBEREICHE PROJEKTE (2), BILDUNG (3) UND INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN (4)

Voraussetzung für alle Projekte und Maßnahmen der Förderbereiche (2), (3) und (4) ist die Überörtlichkeit.

Überörtlichkeit im Sinne dieser Richtlinien bedeutet:

Förderfähig sind

- a) Projekte und Maßnahmen mit mehrheitlich (über 50%) mittelfränkischen Teilnehmer*innen bei denen max. 75% aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt kommen

ODER

- b) Projekte und Maßnahmen, mit mehrheitlich (über 50%) mittelfränkischen Teilnehmer*innen, die von zwei oder mehr Antragsberechtigten, deren Zuständigkeitsgebiet über eine kreisfreie Stadt/einen Landkreis hinausgeht, durchgeführt werden. Hierbei müssen mindestens zwei Antragsberechtigte ein Zuständigkeitsgebiet aufweisen, das nicht bereits vollständig von einem der anderen Antragsberechtigten abgedeckt wird.

ODER

- c) Jugendverbände auf Bezirksebene, die ein Vertretungsrecht in der Bezirksjugendring-vollversammlung wahrnehmen und Anspruch auf Grundförderung durch den Bezirk Mittelfranken haben

2. FÖRDERBEREICH PROJEKTE

2.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH PROJEKTE

2.1.1 Umfang der Förderung

2.1.1.1 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten, die während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung entstehen, sind:

- Honorare/ Aufwandsentschädigungen/ Personalkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Sachkosten
- Fahrtkosten
- Mieten für Räume und Geräte
- Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

Langlebige Investitionsgüter mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400 € werden nicht gefördert.

2.1.1.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 2.000 € pro Projekt. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap werden gegen Nachweis, bis zur Höhe von 400 € pro Projekt, auch über den oben genannten Höchstsatz hinaus erstattet.

2.1.2 Verfahren

2.1.2.1 Antragstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit (2.1.2.1.1) und ohne (2.1.2.1.2) **Vorantrag**. Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet. Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den noch vorhandenen Haushaltsmitteln.

2.1.2.1.1 Anträge mit Vorantrag

Die Anträge sind auf einem Formblatt vor dem geplanten Projekt zu stellen. Die Fristen dafür sind 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Kalenderjahres.

Beizufügen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- ein Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung sowie einer Zeitplanung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan auf Formblatt

2.1.2.1.2 Anträge ohne Vorantrag

Die Anträge und der Verwendungsnachweis sind auf dem entsprechenden Formblatt bis 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.

Beizufügen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- das Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- tatsächliches Programm/Bericht inkl. zeitlichem Ablauf
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formblatt
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste
- gegebenenfalls Nachweis der Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

2.1.2.2 Verwendungsnachweis

2.1.2.2.1 Anträge mit Vorantrag

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Er hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- tatsächliches Programm/Bericht
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formblatt
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste
- gegebenenfalls Nachweis der Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

2.1.2.2.2 Anträge ohne Vorantrag

Hier ist der Verwendungsnachweis bereits Bestandteil des Antrags.

2.1.2.3 Bewilligung

Über die endgültige Bewilligung entscheidet der Bezirksjugendring Mittelfranken innerhalb von 4 Wochen nach den Stichtagen zur Einreichung.

2.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH PROJEKTE

2.2.1 Förderung der Kinder- und Jugendkulturarbeit

2.2.1.1 Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Bedeutung von Jugendkulturarbeit außerhalb kommerzieller Angebote durch die Träger der Jugendarbeit verstärkt werden. Zweck ist die Förderung von

überörtlichen Projekten der Kinder- und Jugendkulturarbeit, die die Entwicklung kultureller Ausdrucksformen unterstützen, zu kultureller Aktivität anregen oder der Erprobung von Kulturformen dienen.

2.2.1.2 Gegenstand der Förderung

- Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musikfestivals, Kleinkunst, Ausstellungen, Literatur, Theater, Film usw.)
- Erprobung neuer Formen der Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Maßnahmen der kulturellen Bildung

2.2.2 Förderung von Projekten der Medienpädagogik

2.2.2.1 Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden, um eine sinnvolle, reflektierte und verantwortungsbewusste Nutzung von Medien zu unterstützen. Hierzu gehören u.a. die Fähigkeit zur überlegten Auswahl verschiedener Angebote und die Fähigkeit zu einer angemessenen Verwendung von Medien in Freizeit, Schule und Beruf.

2.2.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die

- Kinder und Jugendliche zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Medien befähigen
- Kinder und Jugendliche zur Gestaltung von eigenen medialen Produkten befähigen, z.B. Hörspiel-/Film-/E-Partizipationsprojekte
- Multiplikator*innen über neue Entwicklungen in der Medienpädagogik informieren und fortbilden

2.2.3 Förderung von Projekten der interkulturellen Jugendarbeit

2.2.3.1 Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu einem Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit werden.

2.2.3.2 Gegenstand der Förderung

Zur Verwirklichung des Ziels sollen auf der Grundlage interkulturellen Lernens die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen, die Fähigkeit zur Selbsthilfe und/oder Selbstorganisation bzw. Integration in das Gemeinwesen/ in die Jugendarbeit gestärkt werden.

Gefördert werden Projekte, die:

- die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in das Gemeinwesen und/oder die Jugendarbeit fördern
- die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund unterstützen
- interkulturelles Lernen ermöglichen

2.2.4 Förderung von Projekten der politischen Bildung und Partizipation

2.2.4.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung sollen Projekte ermöglicht werden, die das politische Interesse von Kindern und Jugendlichen fördern, sowie eine aktive Mitgestaltung an der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft ermöglichen.

2.2.4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die

- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung hin zu kompetenten und verantwortungsvollen Demokratinnen und Demokraten unterstützen
- dazu beitragen, neue Konzepte der politischen Bildung und Möglichkeiten der Partizipation zu erarbeiten
- bewährte Konzepte der politischen Bildung verbreiten und bestehende Partizipationsformen stärken
- E-Partizipation als Methode nutzen

2.2.5 Förderung von Projekten des Gender Mainstreaming

2.2.5.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung soll ermöglicht werden, dass bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die spezifischen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden.

2.2.5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die das Ziel der Gleichstellung verfolgen und dazu dienen die bisherigen erfolgreichen Bemühungen des Gender Mainstreaming in der Praxis weiter zu entwickeln.

2.2.6 Förderung von Projekten der Inklusion von jungen Menschen mit Handicap

2.2.6.1 Zweck der Förderung

Das Konzept der Inklusion ist verbunden mit einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, die den Auftrag hat, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Die Förderung soll die Antragsteller in die Lage versetzen ihre eigenen Angebote für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Einschränkungen, zu öffnen und ihnen so eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

2.2.6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die

- Unterstützung für junge Menschen mit Handicap oder in schwierigen Lebenssituationen anbieten
- Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitgestaltung (von Angeboten) von und durch junge Menschen mit Handicap schaffen

- dem Antragsteller die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion ermöglichen
- junge Menschen mit und ohne Handicap gleichberechtigt teilhaben lassen

2.2.7 Förderung von Projekten zu Ökologie und der Bildung zu nachhaltiger Entwicklung

2.2.7.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung sollen Projekte ermöglicht werden, bei welchen Kinder und Jugendliche für die Umwelt und Natur sensibilisiert werden, ihr Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung, schonenden Ressourcenverbrauch und regionalen Konsum gefördert wird oder sie zum aktiven Umweltschutz befähigt werden.

2.2.7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die

- die Kinder und Jugendliche auf die Gefährdung der natürlichen Lebenslagen aufmerksam machen
- Prinzipien und Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft vermitteln
- sich mit Umweltfragen beschäftigen
- die Umsetzung einer ökologischen Lebensweise zum Inhalt haben
- Naturerlebnisse ermöglichen

2.2.8 Förderung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit

2.2.8.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung soll die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft verdeutlicht, sowie die Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit gefördert werden und somit jungen Menschen durch die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten die Möglichkeit geboten werden, Schlüsselqualifikationen des modernen Lebens zu erlernen.

2.2.8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die

- die Erprobung neuer Modelle des Ehrenamts-Managements ermöglichen.
- dazu beitragen die Akzeptanz und Bekanntheit der JULEICA auf Bezirksebene zu stärken.
- Methoden der Gewinnung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit zum Inhalt haben.
- die Bedeutung des Ehrenamts in der Gesellschaft darstellen.

2.2.9 Förderung von Präventionsprojekten

2.2.9.1 Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Bedeutung der präventiven Wirkung von Jugendarbeit, in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz verstärkt werden. Sie soll der Förderung von Stärken und einer gesunden Lebensweise dienen.

2.2.9.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die

- die Stärkung der Selbstständigkeit und Kritikfähigkeit fördern.

- die Kinder und Jugendliche befähigen, sich eigenverantwortlich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Mögliche Themen:

- Jugendmedienschutz
- Gewaltprävention
- Schutz vor Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Gesunde Ernährung
- Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Sexualität

3. FÖRDERBEREICH BILDUNG

Bei der Förderung handelt es sich um eine ergänzende Förderung. Daher muss zunächst ein Antrag auf Förderung aus Mitteln des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung (KSV Stellen: Landesverbände und BezJR) gestellt werden.

3.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH BILDUNG

3.1.1 Umfang

3.1.1.1 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind in den Richtlinien des Bayerischen Jugendrings definiert.

Darüber hinaus sind Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap gegen Nachweis, bis zur Höhe von 400 € pro Projekt, auch über den oben genannten Höchstsatz hinaus zu erstatten.

3.1.1.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Der Tagessatz wird jährlich vom Förderausschuss des Bezirksjugendrings Mittelfranken neu festgelegt.

Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap werden gegen Nachweis, bis zur Höhe von 400 € pro Projekt, auch über den oben genannten Höchstsatz hinaus erstattet.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Tagesmaßnahmen <i>mit mindestens 6 Arbeitsstunden</i> | Tag/Teilnehmer*in |
| b) Mehrtagesmaßnahmen <i>mit durchschnittlich mindestens 6 Arbeitsstunden</i> | Tag/ Teilnehmer*in |
| c) Abendseminar-Reihen Arbeitseinheit von 2 h/ TN | |

Referent*innen zählen, auch wenn sie nicht aus Mittelfranken kommen, zum förderfähigen Personenkreis.

3.1.2 Verfahren

3.1.2.1 Antragstellung

3.1.2.1.1 Jugendverbände

Anträge müssen sechs Wochen nach Eingang des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind auf Formblättern des BJR einzureichen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- Bewilligungsbescheid über die Zuwendung aus Mitteln der Bayerischen Staatsregierung
- Auszahlungsbescheid
- Teilnehmer*innenliste

Im Falle der Ablehnung durch den Landesverband wegen ausgeschöpften Kontingents ist dies schriftlich zu dokumentieren, entweder durch den Ablehnungsbescheid oder durch den entsprechenden Schriftverkehr. Anträge, die ohne Bewilligungsbescheid über die Zuwendung aus Mitteln der Bayerischen Staatsregierung bei uns eingehen, werden nicht erfasst/bearbeitet.

3.1.2.1.2 Stadt- und Kreisjugendringe

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der KSV-Antragstellung.

Eingereicht werden müssen zusätzlich:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze

3.1.2.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags. Die Auszahlung orientiert sich am Zeitpunkt der Überweisung der Kassenmittel des BJR.

3.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH BILDUNG

Für die Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit AEJ (3.2.1) bzw. Jugendbildungsmaßnahmen (3.2.2) gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings.

3.2.1 AEJ – Aus und Fortbildung ehrenamtlicher JugendleiterInnen in der Jugendarbeit

3.2.1.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit ist es, antragsberechtigte Träger zu unterstützen, Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.

3.2.1.2 Gegenstand der Förderung

Es gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings.

3.2.2 JBM – Jugendbildungsmaßnahmen

3.2.2.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, Antragsberechtigte in die Lage zu versetzen, bei einer angemessenen Eigenleistung sachgerechte Bildungs- und Schulungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen

Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein.

3.2.2.2 Gegenstand der Förderung

Es gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings. Jugendbildungsmaßnahmen mit mehr als 60 Teilnehmer*innen sind nicht förderfähig.

4. FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit

4.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit

4.1.1 Umfang

4.1.1.1 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten, die während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung entstehen, sind:

- Honorare/ Aufwandsentschädigungen/ Personalkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Sachkosten
- Fahrtkosten
- Mieten für Räume und Geräte
- Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

Langlebige Investitionsgüter mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400 € werden nicht gefördert.

4.1.1.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro mittelfränkischen/r Teilnehmer*in unter 27 Jahren bis zu 15 € pro Tag, maximal bis zu 2.000 € pro Maßnahme. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap werden gegen Nachweis, bis zur Höhe von 400 € pro Projekt, auch über den oben genannten Höchstsatz hinaus, erstattet.

4.1.2 Verfahren

4.1.2.1 Antragstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit (4.1.2.1.1) und ohne (4.1.2.1.2) **Vorantrag**. Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet. Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den noch vorhandenen Haushaltsmitteln.

4.1.2.1.1 Anträge mit Vorantrag

Die Anträge sind auf einem Formblatt vor der geplanten Maßnahme zu stellen. Die Fristen dafür sind 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Kalenderjahres.

Beizufügen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- ein Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung, sowie einer Zeitplanung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan auf Formblatt

4.1.2.1.2 Anträge ohne Vorantrag

Die Anträge und der Verwendungsnachweis sind auf dem entsprechenden Formblatt bis 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.

Beizufügen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- das Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- tatsächliches Programm/Bericht inkl. zeitlichem Ablauf
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formblatt
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste
- gegebenenfalls Nachweis der Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

4.1.2.2 Verwendungsnachweis

4.1.2.2.1 Anträge mit Vorantrag

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Er hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- tatsächliches Programm/Bericht
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formblatt
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste
- gegebenenfalls Nachweis der Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

4.1.2.2.2 Anträge ohne Vorantrag

Hier ist der Verwendungsnachweis bereits Bestandteil des Antrags.

4.1.2.3 Bewilligung

Über die endgültige Bewilligung entscheidet der Bezirksjugendring Mittelfranken innerhalb von 4 Wochen nach den Stichtagen zur Einreichung.

4.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit

4.2.1. Zweck der Förderung

Die Antragsberechtigten sollen in die Lage versetzt werden Projekte im Bereich der internationalen Jugendarbeit durchzuführen. Gefördert werden Begegnungen zwischen Jugendlichen und/oder Jugendleiter*innen unterschiedlicher Nationalitäten, die zum

Verständnis der jeweiligen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Situation beitragen. Zu einer Jugendbegegnung gehören Hin- und Rückbesuch.

4.2.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit wie Jugendbegegnungen, binationale oder multinationale Maßnahmen, Projekte zur Anbahnung einer internationalen Maßnahme sowie Fachkräfteaustausch zwischen mittelfränkischen und ausländischen Gruppen im In- und Ausland. Zusätzlich werden die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung mit den mittelfränkischen Teilnehmer*innen gefördert.

4.3 Weitere Fördervoraussetzungen FÖRDERBEREICH Internationale Jugendarbeit

4.3.1 Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausch

- Eine Jugendbegegnung darf nur 2-mal aufeinanderfolgend im selben Partnerland stattfinden.
- Zur Durchführung ist eine Partnerorganisation im Ausland erforderlich.
- Ein gemeinsam mit der Partnerorganisation erarbeitetes Programm, in dem mindestens 50 % gemeinsame Programmteile enthalten sind.
- Die Voraussetzung der Überörtlichkeit bezieht sich auf die deutschen Teilnehmer*innen.
- Mindestdauer vier Tage inkl. An- und Abreise.
- Es müssen mindestens fünf mittelfränkische Teilnehmer*innen und insgesamt mindestens fünf Teilnehmer*innen aus den Partnerländern teilnehmen. Ein ausgewogenes Verhältnis der Nationen ist anzustreben.

4.3.2 Projekte zur Anbahnung einer internationalen Maßnahme der Jugendarbeit

- Förderfähig sind maximal drei mittelfränkische Teilnehmer*innen.
- Es muss mindestens eine Partnerorganisation im Ausland besucht werden.
- Die Fördervoraussetzung Überörtlichkeit gilt nicht.

5. FÖRDERBEREICH LEUCHTTURMPROJEKTE

Leuchtturmprojekte können unabhängig von der Überörtlichkeit gefördert werden.

5.1 Umfang und Verfahren FÖRDERBEREICH Leuchtturmprojekte

5.1.1 Umfang der Förderung

5.1.1.1 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten, die während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung entstehen, sind:

- Honorare/ Aufwandsentschädigungen/ Personalkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Sachkosten
- Fahrtkosten
- Mieten für Räume und Geräte
- Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

Langlebige Investitionsgüter mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400 € werden nicht gefördert.

5.1.1.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 2.000 € pro Projekt. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap werden gegen Nachweis, bis zur Höhe von 400 € pro Projekt, auch über den oben genannten Höchstsatz hinaus erstattet.

5.1.2 Verfahren

5.1.2.1 Antragsstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit (5.1.2.1) und ohne (5.1.2.2) Vorantrag

Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet. Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Zuschussung nach den noch vorhandenen Haushaltsmitteln.

5.1.2.1.1 Anträge mit Vorantrag

Die Anträge sind auf einem Formblatt vor dem geplanten Projekt zu stellen. Die Fristen dafür sind 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Kalenderjahres.

Beizufügen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- ein Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung, sowie einer Zeitplanung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan auf Formblatt

5.1.2.1.2 Anträge ohne Vorantrag

Die Anträge und der Verwendungsnachweis sind auf dem entsprechenden Formblatt bis 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.

Beizufügen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- das Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- tatsächliches Programm/Bericht inkl. zeitlichem Ablauf
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formblatt
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste
- Ausführliche Dokumentation zur Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirksjugendrings Mittelfranken
- gegebenenfalls Nachweis der Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

5.1.2.2 Verwendungsnachweis

5.1.2.2.1 Anträge mit Vorantrag

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Er hat folgende Unterlagen zu enthalten

- tatsächliches Programm/Bericht
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formblatt
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste
- Ausführliche Dokumentation zur Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirksjugendrings Mittelfranken
- gegebenenfalls Nachweis der Mehraufwendungen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap

5.1.2.2.2 Anträge ohne Vorantrag

Hier ist der Verwendungsnachweis bereits Bestandteil des Antrags.

5.1.2.3 Bewilligung

Über die endgültige Bewilligung entscheidet der Bezirksjugendring Mittelfranken innerhalb von 4 Wochen nach den Stichtagen zur Einreichung.

5.2 Zweck und Gegenstand FÖRDERBEREICH Leuchtturmprojekte

5.2.1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung werden Projekte gefördert, die einen wesentlichen, modellhaften oder zukunftsweisenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Bezirk leisten.

5.2.2 Gegenstand der Förderung

Die förderfähigen Projekte müssen sich von den regelmäßigen und verbandstypischen Aktivitäten des Antragsstellers abheben und sind längerfristig, aber zeitlich begrenzt, angelegt.

Zukunftsweisend ist besonders:

- das Aufgreifen neuer Themen
- das Ansprechen neuer Zielgruppen
- die Erprobung neuer Methode